

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Verwaltungsanweisung des Kanzlers über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes und des Umweltschutzes in der Technischen Universität Dortmund (Fassung 2023)	Seite 1 - 5
Fächerspezifische Bestimmungen an der Technischen Universität Dortmund vom 15. Februar 2024 für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre für ein Lehramt	
- an Grundschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 6 - 14
- an Grundschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 15 - 22
- an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 23 - 31
- an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 32 - 38
- an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 39 - 49
- an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 50 - 56
- für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 57 - 64
- für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 65 - 71
- an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 72 - 81
- an Berufskolleg zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 82 - 88

Verwaltungsanweisung des Kanzlers über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes und des Umweltschutzes in der Technischen Universität Dortmund (Fassung 2023)

I. Allgemeines

Zahlreiche Rechtsvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften im Arbeits- und Umweltschutz verpflichten zu einer Vielzahl konkreter Einzelmaßnahmen im gesamten Hochschulbereich.

Hierzu gehören die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger, die für die Bereiche der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen worden sind. Staatliche Gesetze sind beispielsweise: Gefahrstoffverordnung, Strahlenschutzverordnung, Gentechnikgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz sowie die ggf. auf ihrer Grundlage erlassenen amtlichen Erlaubnisse mit den ihnen beigefügten Auflagen bezüglich Grenzwerten etc..

Sie wenden sich an den „Arbeitgeber“, „Unternehmer“, „Inhaber des Betriebes“, „Betreiber einer Anlage“, „Betreiber von (z. B. gentechnischen) Anlagen“, „Halter eines Kraftfahrzeuges“ u. a. als dem Arbeitsgeschehen nächststehenden öffentlich-rechtlich verpflichteten Rechtsträger. Im Bereich der Hochschulen wird herkömmlicherweise als Verpflichtete die jeweilige Hochschule als vom Land getragene, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts angesehen.

In diesem Umfang gelten die Rechtsvorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes auch für die wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschulen. Die von der Hochschule und ihren Angehörigen einschließlich der Studierenden zu beanspruchende Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums gemäß Artikel 5 Abs. 3, Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. § 4 HG besteht nur in den Grenzen der allgemeinen Grundrechte, also auch des Grundrechts der Beschäftigten einschließlich Studierenden und der Bevölkerung auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2, Abs. 2 GG) und der auf seiner Grundlage geltenden, nach den herrschenden gesellschaftlichen Wertanschauungen vorrangigen Arbeits- und Umweltschutzvorschriften.

Aufgrund der differenzierten Struktur der Hochschule ergeben sich besondere Verantwortungsbereiche gemäß Abschnitt II dieser Verwaltungsanweisung. Die Verantwortungsbereiche resultieren aus der selbständigen, eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre und aus der Leitung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, zentralen Betriebseinheiten, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultäten, aus der Leitung der Hochschulverwaltung, aus der selbständigen Leitung von Lehrveranstaltungen sowie aus besonderen Bestellsakten.

Das Referat Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz hat eine Unterstützungs-, Beratungs- und Kontrollfunktion. Die notwendige Fachkunde der im Abschnitt II genannten Verantwortlichen im Arbeitsschutzrecht kann, sofern nicht vorhanden über die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen beispielsweise bei der Unfallkasse NRW erworben werden. Die Vermittlung der notwendigen Fachkunde in Bezug auf die jeweiligen Arbeitsschutzabläufe/ -verfahren an der Technischen Universität Dortmund und/ oder eine Unterweisung der Adressaten der übertragenen Aufgaben soll über das Referat 7 abgerufen werden. Im Serviceportal stehen Videotutorials und ein Film zur Verfügung, weitere Informationen sind im Referat 7 abzurufen.

II. Unmittelbar oder besonders bestellte Verantwortliche in Einzelleitungsbereichen, Rechte und Pflichten

Mit der Leitung eines universitären Teilbereichs werden qua Amt Arbeitgeber-/Unternehmer-/Betriebsinhaber-/Betreiber-/Halterpflichten im Sinne des Arbeits- und Umweltschutzes gegenüber Beschäftigten, Studierenden etc. übernommen. Diese resultieren aus der Befugnis die Aufgaben und den Einsatz der Mitarbeitenden einschließlich der Studierenden zu bestimmen, die zu erzielenden Arbeitsergebnisse festzulegen sowie Prioritäten hinsichtlich des Arbeitsumfangs, der Arbeitsweise und bezüglich des Mitteleinsatzes zu setzen.

Alle Mitglieder der TU Dortmund sind zur Mitwirkung bei der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Sie haben festgestellte Verstöße im Arbeits- und Umweltschutz ihrem oder ihrer Dienstvorgesetzten zu melden oder das Referat 7 zu informieren.

1. Innerhalb der Universität trifft diese unmittelbare Verantwortung im Einzelnen:
 - 1.1. Die Mitglieder des Rektorats für die von ihnen geführten Geschäftsbereiche;
 - 1.2. Die/den Kanzler*in, sie/er bestellt die gesondert zu beauftragenden Funktionen im Bereich des Arbeits- und Umweltschutzes (z. B. Sicherheitsbeauftragte, Strahlenschutzbeauftragte, Projektleitung Gentechnik, Beauftragte für biologische Sicherheit);
 - 1.3. Die Hochschullehrer*innen, Professorenvertretungen und Hochschuldozierenden, insbesondere in Wahrnehmung ihrer hochschulrechtlichen Aufgaben für die ihnen jeweils zugeordneten sächlich-personellen Bereiche (z. B. Labor, technische Gasanlage);
 - 1.4. Die Dekan*innen, sie stellen sicher, dass die technischen, organisatorischen, personellen Strukturen für den Vollzug des Arbeits- und Umweltschutz sowie der hochschulinternen Regelungen innerhalb ihres Bereiches festgelegt sind, eingehalten und fortgeschrieben werden. Regelungen zum Arbeits- und Umweltschutz können auch innerhalb der gesamten Fakultät ausgesprochen werden;
 - 1.5. Die geschäftsführenden Leitungen von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 29 HG), die Leitungen von Abteilungen zentraler wissenschaftliche Einrichtungen sowie die geschäftsführenden Leitungen von wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultäten und von Betriebseinheiten der Fakultäten, die nach § 29 HG gebildet worden sind, jeweils in Ausübung der vorgenannten Funktionen;
 - 1.6. Die wissenschaftlichen Beschäftigten ausschließlich dann, wenn ihnen bestimmte Forschungsaufgaben durch den Beschluss des Fakultätsrates zur selbstständigen Erledigung übertragen worden sind;
 - 1.7. Die Leitungen von Lehrveranstaltungen in selbständiger Durchführung dieser Funktion, z. B. Oberassistenten und Oberingenieure sowie wissenschaftlich Beschäftigte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit Lehrauftrag;
 - 1.8. Die Leitungen der Hochschulbibliothek und des ITMC sowie die Leitungen sonstiger zentraler Betriebseinheiten gemäß § 29 HG;
 - 1.9. Verantwortliche Personen, die Aufträge erteilen, für deren sichere Ausführung z. B. eine körperliche Eignung (z. B. Fahrzeuge, Gabelstapler) oder persönliche Befähigung/Fachkunde erforderlich ist;
 - 1.10 Die/der Kanzler*in als Leitung der Hochschulverwaltung soweit es sich nicht um Angelegenheiten nach III handelt. Dazu zählt das mit entsprechenden Aufgaben betraute Führungspersonal der TU Dortmund.
2. Die sich aus Ihrem Amt ergebende unmittelbare **Verantwortung** erstreckt sich jeweils auf den gesamten Einzelleitungsbereich und umfasst insbesondere:
 - 2.1 Den sicherheits- und umweltgerechten Zustand der betrieblichen Einrichtungen (Räumlichkeiten, Geräte, Experimentiereinrichtungen) sowie die sicherheits- und umweltgerechte Anwendung der Materialien (gefährliche Stoffe, brennbare Flüssigkeiten, Druckgase und dgl.) einschließlich ihres Transportes und erforderlichenfalls die rechtzeitige Veranlassung ihrer sicherheits- und umweltgerechten Entsorgung. Die Beratung und Entsorgung erfolgt i. d. Regel über das Referat 7.
 - 2.2 Die bestimmungs- und vorschrittmäßige Nutzung überlassener Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Einrichtungen und Geräte, nötigenfalls durch Ausübung des Hausrechtes, soweit dies zur Abwehr von Gefahren möglich ist. Die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten in den eigenen Arbeitsbereichen (z. B. Werkstatt, Labor). Hinweise ergeben sich aus der Hausordnung und den Vorgaben des Dezernats 6. Die regelmäßige Prüfung der bereitgestellten Arbeitsmittel gemäß Herstellerangaben und Gefährdungsbeurteilung.
 - 2.3 Das rechtzeitige Einholen und Verlängern erforderlicher amtlicher Genehmigungen und das rechtzeitige Veranlassen von vorgeschriebenen Sachverständigenprüfungen hinsichtlich des Betriebes von genehmigungs- oder überwachungspflichtigen betrieblichen Anlagen, Arbeitsstoffen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen sowie die Organisation der termingerechten Erfüllung erlassener behördlicher Auflagen. Auskünfte, die verwaltungstechnische Sachbearbeitung in den Bereichen Strahlenschutz und Gentechnik und die diesbezüglich gesetzlich erforderlichen Beteiligungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz erfolgen über das Referat 7, Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz.

- 2.4 Die unverzügliche Beseitigung erkannter Unfall- und Umweltgefahren im eigenen Verantwortungsbereich und – falls dies mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht durchführbar ist – die förmliche Meldung solcher Gefahren an die Hochschulverwaltung, ggf. mit telefonischer Vorabmeldung. Zusätzlich zur Meldung ist eine Absicherung oder Milderung der Gefahren unverzüglich Vorort zu veranlassen.
 - 2.5 Die sicherheits- und umweltgerechte Organisation der Betriebsabläufe in Forschung und Lehre bzw. in der Dienstleistung entsprechend den Bestimmungen des Arbeits- und Umweltschutzes: Dazu gehören u. a. die Schaffung personeller Strukturen, die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung, Erstellung von Betriebsanweisungen, Unterweisung der Beschäftigten einschl. der Studierenden und Dritten (z. B. Fremdfirmen), die Unterweisungsdokumentation, rechtzeitige Veranlassung der arbeitsmedizinischen Vorsorgemaßnahmen und ggf. Eignungsuntersuchungen. Die Aspekte des Mutterschutzes beachten, d. h. die Organisation der Betriebsabläufe hierauf abzustellen. Hierzu gehören auch die Überwachung und Kontrolle, ggf. das Aussprechen von Beschäftigungsverboten, sowie auch die Initiative zu notwendigen Maßnahmen, die außerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs (insbesondere von Bau- und größeren Beschaffungsmaßnahmen, Anwesenheit von Fremdfirmen, Lieferanten, Reinigungskräften) liegen.
 - 2.6 Die Auswahl und Bestellung geeigneter Personen (geeignet ist jemand, der durch Berufsausbildung, Berufserfahrung, zeitnahe berufliche Tätigkeiten die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt und körperlich geeignet ist). Dies trifft insbesondere auf den Betrieb von Anlagen und Maschinen z. B. gemäß Betriebssicherheitsverordnung, SF6-Verordnung zu.
 - 2.7 Die Auswahl und Freistellung zur Schulung geeigneter Personen zur Ersten-Hilfe, im Brandschutz oder als Sicherheitsbeauftragte.
 - 2.8 Die Beachtung der Vorgaben des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter, sowie der Vorgaben für die Luftfracht (IATA) beim Transport von Gefahrgütern
 - 2.9 Zur Wahrnehmung der Verantwortung gehört es, sich mit den für den eigenen Leitungsbereich maßgebenden Arbeits- und Umweltschutzvorschriften vertraut zu machen, die Mitarbeiter*innen und Studierenden zu deren Beachtung anzuhalten und für deren Einhaltung Sorge zu tragen sowie die erforderlichen Veranlassungen für den Fall der eigenen Abwesenheit zu treffen. Die notwendige Fachkunde ist über die Teilnahme an Schulungen, beispielsweise bei der Unfallkasse NRW oder über einen Abruf beim Referat Arbeits-, Umwelt- oder Gesundheitsschutz zu erwerben.
 - 2.10 Die Inobhutverantwortung für Studierende, insbesondere Minderjährige (Jugendschutzgesetz).
 - 2.11 Das Treffen der erforderlichen Regelungen und Abstimmungen im Arbeits- und Umweltschutz mit Dritten (z. B. Fremdfirmen, Lieferanten, Wartungsunternehmen, Reinigungsunternehmen, zeitlich befristet Beschäftigte).
3. Besonders bestellte Verantwortliche:
- 3.1. Damit auch innerhalb größerer Einrichtungen die für Verantwortlichkeiten erforderlich Sachnähe gewahrt ist, können die in II.1.1 bis 1.10 genannten unmittelbar Verantwortlichen die ihnen obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise auf einen oder mehrere geeignete hauptamtliche Mitarbeiter*innen übertragen, die mit der verantwortlichen Betreuung oder Leitung des bestimmten Arbeitsbereiches (z. B. Werkstatt, Labor einer Professur) oder der verantwortlichen Durchführung einer Veranstaltung (z. B. studentischen Grundpraktikum) betraut sind. Die Aufgabenempfangenden müssen die erforderliche Fachkunde haben. Die Schriftform der Aufgabenübertragung erfolgt beispielsweise in dem Arbeitsvertrag. Die Aufgabenübertragung muss, sofern Sie nicht im Rahmen der Tätigkeitsbeschreibung erfolgt, einen Entscheidungsbereich enthalten. Die Übertragung von Aufgaben gem. II Nr. 2.6 und 2.7 ist nicht vorgesehen. Die Kontroll- und Führungsverantwortlichkeit bleibt bei den Übertragenden. Bestehen auf Seiten der wissenschaftlich und nichtwissenschaftlich Beschäftigten gegen die Übertragung der Aufgaben Bedenken, so haben die Betroffenen die Möglichkeit, diese schriftlich per Mail oder Brief über die direkten Vorgesetzten auf dem Dienstweg vorzutragen. Eine Beteiligung erfolgt im Rahmen der Mitbestimmungsrechte gemäß § 72 Abs. 4 Nr. 7 LPVG NRW.
 - 3.2. Unberührt bleiben im Rahmen der jeweiligen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die besonderen Verantwortlichkeiten von Universitätsmitgliedern, die für einzelne Fachgebiete des Arbeitsschutzes oder des Umweltschutzes (z. B. die Strahlenschutzverantwortlichkeit der Strahlenschutzbeauftragten der Technischen Universität Dortmund im Rahmen der Strahlenschutzanweisung gem. § 34 der Strahlenschutzverordnung) aufgrund einer besonderen Organisationsregelung des Rektorats, der/des Kanzler*in oder einer sonst zuständigen Stelle bestellt sind.

4. Rechte und Pflichten:

- 4.1. Darüber hinaus haben die Verantwortlichen gemäß II.1.1 bis 1.10 und die ggf. gemäß II.3.1 und 3.2 besonders bestellten Verantwortlichen in ihrem jeweiligen sächlich-personellen Bereich das Recht und die Pflicht, alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, welche in den Rechts- und Fachvorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes konkret gefordert sind oder durch allgemein formulierte Schutzziele impliziert werden. Falls ihre Befugnisse bzw. Mittel hierfür nicht ausreichen, haben sie unbeschadet ihrer weiter bestehenden Verantwortlichkeit die Hochschulverwaltung zu unterrichten. Die Verantwortlichen kraft Übertragung gemäß II.3.1 vollziehen diese Unterrichtung auf dem Dienstweg über den unmittelbaren Führungsverantwortlichen, der die Übertragung vorgenommen hat.
- 4.2. Darüber hinaus haben die unter II.4.1 genannten Verantwortlichen unverzüglich – spätestens jedoch gleichzeitig mit der Unterrichtung gemäß II.4.1 Satz 2 oder mit der gemäß II.2.4 erforderlichen Meldung - Stilllegungen und/ oder Benutzungsentzug durchzuführen. Dies gilt für die sicherheits- und umweltbezogenen nicht einwandfreien betrieblichen Anlagen, einschließlich der Räumlichkeiten, Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe. Ein Mangel im vorgenannten Sinne braucht nicht nur ein Sachmangel (z. B. Untauglichkeit einer Sicherheitseinrichtung einer Anlage) zu sein, er kann auch ein in einem Rechtsmangel (z. B. Fehlen einer Genehmigung), ein Unterlassen der erforderlichen Anzeige oder in einem Abweichen von einem behördlich vorgesehenen oder zugelassenen Verfahren bestehen. Diese Verpflichtung schließt ggf. die Veranlassung eines gefahrlosen Abtransportes ein.
- 4.3. Die Stilllegung und Benutzungsentziehung mangelhafter Anlagen etc. unter den vorgenannten Voraussetzungen gemäß II.4.2 ist auch angesichts des ständig wachsenden Umfangs von aus finanziellen Gründen und aus externen, oft intransparenten Handlungsblockaden nicht mehr lösbaren Sanierungsaufgaben nicht selten die letztmögliche Schutzmethode, den rechtlichen Anforderungen und seiner jeweils persönlichen Verantwortung genügen zu können.
- 4.4. Soweit die im jeweiligen Verantwortungsbereich aufgetretenen Mängel übergreifender Art sind (z. B. Wasserrohrbruch) und die Stilllegung/ Benutzungsentziehung außerhalb der Arbeitsaufgabe oder außerhalb der Sachkunde der Verantwortlichen liegt, ist durch sofortige Information der Leitwarte (Tel: 3333) weitere Hilfe anzufordern. Im Brand-Notfall jedoch hat das Vorgehen entsprechend der an zahlreichen Stellen der Hochschulgebäude ausgehängten Brandschutzordnung, Teil A für Jedermann Vorrang.
- 4.5. Dekan*innen haben – soweit nicht besondere Pflichten gemäß II.1.4 begründet worden sind – im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß § 27 HG darüber zu wachen, dass die Pflichten des Arbeits- und Umweltschutzes im Allgemeinen beobachtet werden und Anhaltspunkten für Missstände nachgegangen wird.

5. Beschäftigte:

Zu den Beschäftigten zählen im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes Arbeitnehmer*innen, Auszubildende und Beamt*innen. U. a. nach der Gefahrstoffverordnung und Vorgaben des Mutterschutzes stehen diesen Studierende und sonstige Personen, insbesondere an wissenschaftlichen Einrichtungen Tätige gleich.

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, sich sicherheitsgerecht zu verhalten, so dass sie sich und andere nicht gefährden. Das setzt voraus, dass die Beschäftigten an den Unterweisungen teilnehmen, Betriebsmittel sachgerecht verwenden, Schutzeinrichtungen nutzen und zur Verfügung gestellte Persönliche Schutzausrüstung tragen. Darüber hinaus müssen die Beschäftigten erkannte Mängel und Gefahren sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich der oder dem Vorgesetzten melden. Zudem haben die Beschäftigten die Pflicht, nach ihren Möglichkeiten alle Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu unterstützen. Hierunter ist beispielhaft die Ausbildung zu Ersthelfenden oder Brandschutzhelfern zu verstehen, die Benennung als Sicherheitsbeauftragte, die Qualifikation zu Strahlenschutzbeauftragten etc.

III. Organisationsverantwortung des Kanzlers, Widerspruchsmöglichkeiten

1. Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Rektorats gemäß §§ 15, 16 HG ist der Kanzler als „Leiter des Unternehmens“ organisationsverantwortlich.

Dazu gehört insbesondere:

- 1.1 Fachliche Information und Beratung, insbesondere durch das Referat 7, Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz soweit erforderlich, die Konkretisierung von Schutzpflichten und die Abgrenzung von Verantwortlichkeiten durch Allgemein- oder Einzelregelungen;

- 1.2 Vermittlung der Fachkunde, d. h. der jeweiligen Arbeitsschutzabläufe/ -verfahren an der TU Dortmund;
- 1.3 Überwachung des Vollzugs und Kontrollen;
- 1.4 Einleitung von Maßnahmen zur Vorsorge und Abwehr gegen drohende gegenwärtige Gefahren sowie zur Begrenzung von Schäden in einzelleitungsbereichsübergreifenden Problemlagen sowie in Ausnahme- oder Krisensituationen.
- 2.0 Widerspricht ein Hochschulangehöriger einer Maßnahme oder einer Unterlassung des Kanzlers unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Vorschrift, entscheidet das Rektorat; wird der Widerspruch von einem/ einer wissenschaftlich oder nichtwissenschaftlich Beschäftigten eingelegt, ist der zuständige Personalrat durch die Hochschulleitung zu informieren und nach den Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes einzuschalten.

IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsanweisung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen für den gesamten Bereich der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsanweisung vom 18.01.2011 (AM Nr. 1/2011 Seite 10-14 vom 11.02.2011) außer Kraft.

Dortmund, den 05.02.2024

Für den Geschäftsbereich
des Kanzlers

Rektor

Professor Dr. Gerhard Schembecker

Professor Dr. Manfred Bayer